

Sitzungsvorlage

SV-9-1603

Abteilung / Aktenzeichen

01 - Büro des Landrats/ 12.94.2020-02

Datum

06.02.2020

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Kreiswahlausschuss Kommunalwahl Wahlperiode 2014-2020

04.03.2020

Betreff **Verpflichtung der Beisitzer/innen zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes**

Beschlussvorschlag:

Ohne

(Der Wahlleiter bzw. sein Stellvertreter verpflichtet die Beisitzer und Beisitzerinnen des Wahlausschusses.)

Begründung:

I. - V.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 01.10.2014 die Beisitzer/innen und stellv. Besitzer/innen des Kreiswahlausschusses für die Kommunalwahlen in der Wahlperiode 2014-2020 gewählt. In der Folge wurden die Beisitzer und Beisitzerinnen bereits zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten nach § 6 Abs. 3 S. 1 der Kommunalwahlordnung verpflichtet.

Aufgrund von Umbesetzungen werden die Beisitzerinnen und Beisitzer, die noch nicht verpflichtet wurden, hiermit verpflichtet. Im Übrigen wird nochmals auf die Pflichten hingewiesen.